



An das  
Bundesministerium für Justiz  
  
Präsidium des Nationalrates

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
**Dr. Dieter Müller**  
T. 0316-8044-44  
F. 0316-815671  
[aek@aekstmk.or.at](mailto:aek@aekstmk.or.at)

Graz, 16. Oktober 2014

A 12-5.30 -he Stellungnahme GebAG Novelle2015.docx

## GebAG Novelle 2015 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum ausgesendeten Entwurf einer GebAG-Novelle 2015 dürfen wir Folgendes anmerken:

1. Wir verweisen auf die Gutachterreferentensitzung vom 18.09.2014 in Wien und deren Ergebnisse.
2. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Finanzrahmen für die gutachterlichen Kollegen erhöht werden soll. Ebenso ist es zu befürworten, dass eine Abrechnung nach Zeitaufwand im Ärztetarif eingeführt werden soll.
3. Jedoch ist es völlig offen, wie diese finanziellen Mehrzuwendungen den unterschiedlichen Fachgruppen zuteilwerden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso einzelne Tarifpositionen nicht valorisiert werden sollen, obwohl die letzte Erhöhung mit Verordnung BGBl. II Nr. 134/2007 per Juli 2007, also vor mehr als 7 (!) Jahren erfolgte und die Inflationsrate in dieser Zeit 16,4% beträgt.

Im Bereich der radiologischen Untersuchungen erscheint es keinesfalls sachgerecht, die festgesetzte Gebühr unabhängig davon vorzusehen, ob Einzelaufnahmen oder ganze Aufnahmeserien Gegenstand von Befund und Gutachten sind.

Die insgesamt höchst unterschiedlichen Vorschläge für die einzelnen Tarifansätze erscheinen zum größeren Teil nicht wirklich sachlich begründet, werden mit Sicherheit zu mehr Unzufriedenheit als Zufriedenheit unter den ärztlichen Sachverständigen führen und damit die Kritik am „Ärztetarif“ keinesfalls beseitigen.

4. Die Unterscheidung zwischen den nun vorgeschlagenen § 43 Abs 1 Z 1 lit a und lit b wird massive Probleme dahingehend aufwerfen, dass pro futuro möglicherweise der Arzt den Beweis dafür anzutreten haben wird, ob nur eine Untersuchung gemäß lit a stattgefunden hat oder ob eine Untersuchung gemäß lit b durchgeführt wurde. Wie die Entscheidung der Revisoren unter dem Aspekt des Sparzwanges aussehen wird, ist völlig unklar. Da die Sachverständigen bei Abgabe des Gutachtens sich immer mit zusätzlichen

Vor- und Zusatzbefunden auseinanderzusetzen haben, wäre unseres Erachtens nach lit a zu streichen.

5. Unklar ist auch, ob wie bisher Zusatzuntersuchungen, die medizinisch notwendig sind, einzeln mit dem BVA Tarif gesondert abgerechnet werden können, oder ob diese unter die „körperliche“ Untersuchung subsummiert werden und daher nicht mehr verrechenbar sind.
6. Die Erhöhung des Abschlages von 20% auf 25% wird von uns als zu hoch abgelehnt. Offenbar dient diese Erhöhung als teilweise Querfinanzierung für das erhöhte Finanzvolumen.
7. Unverständlich erscheint auch die in § 34 Abs 2 im letzten Satz geänderte Abschlagsregelung. Warum soll, wenn ein erhöhter Arbeitsaufwand für den Sachverständigen vorliegt, ab der zwanzigsten Stunde das Honorar nochmals gekürzt werden? Es fehlt eine diesbezüglich nachvollziehbare sachlich gerechtfertigte Begründung.

Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass dem Gesetzgeber langsam die Bedeutung der Sachverständigen bewusst wird. Nichtsdestoweniger ist der vorliegende Entwurf ein potentieller Ansatz dahingehend, dass trotz vermehrter Finanzierung die Honorierung der Sachverständigen sich mindert und wird dieser in der derzeitigen Form daher abgelehnt. Es besteht nach wie vor die Forderung, den § 43 als Anachronismus und als Spezifikum für ausschließlich medizinische Sachverständige ersatzlos zu streichen. Nach wie vor fehlt eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen.

Es wird eine angemessene Honorierung nach Zeitaufwand gefordert, da nur qualitativ hochwertige Gutachten geeignet sind, Verfahrenskosten zu minimieren. Dies erfordert aber unter anderem auch eine entsprechende apparative Ausrüstung der Ordinationen, die vom Ordinationsbetreiber zu finanzieren und zu betreuen sind. Exemplarisch verweisen wir auf die MPBVO, Hygieneverordnung etc.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Wolfgang Kuchler eh  
Referent für gutachterliche Tätigkeiten

Dr. Herwig Lindner eh  
Präsident